

# Rechtssache T-16/90

## Anastasia Panagiotopoulou gegen Europäisches Parlament

„Beamte — Voraussetzungen für die Zulassung zu einem allgemeinen, externen  
Auswahlverfahren — Von einer privaten  
Einrichtung ausgestelltes Zeugnis — Durch die Verfassung des  
betreffenden Mitgliedstaats ausgeschlossene Anerkennung“

Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 11. Februar 1992 ..... II - 90

### Leitsätze des Urteils

- 1. Beamte — Klage — Beschwerende Maßnahme — Nach erneuter Prüfung einer früheren Entscheidung erlassene ablehnende Entscheidung über die Zulassung zum Auswahlverfahren — Klagefrist — Beginn — Mitteilung der neuen Entscheidung  
(Beamtenstatut, Artikel 90 und 91)*
- 2. Beamte — Einstellung — Auswahlverfahren — Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen — Erforderlichkeit von Hochschuldiplomen — Begriff des Hochschuldiploms — Beurteilung nach dem Recht des Staates, in dem die Ausbildung absolviert wurde*
- 3. Beamte — Einstellung — Auswahlverfahren — Nichtzulassung — Beschwerende Verfügung — Begründungspflicht — Umfang  
(Beamtenstatut, Artikel 25 Absatz 2; Anhang III, Artikel 5)*

1. Eine Entscheidung, durch die der Prüfungsausschuß für ein Auswahlverfahren die Zulassung eines Bewerbers zu den Prüfungen ablehnt, nachdem er auf Antrag des Betroffenen dessen Bewerbung erneut geprüft hat, tritt an die Stelle der früheren Entscheidung des Prüfungsausschusses und kann nicht als bloße Bestätigung dieser Entscheidung angesehen werden.

Da es sich um die Entscheidung des Prüfungsausschusses für ein Auswahlverfahren handelt, die ohne vorherige Beschwerde beim Gericht angefochten werden kann, beginnt die Klagefrist mit der Mitteilung dieser neuen Entscheidung.

2. Da weder eine Verordnung oder Richtlinie, die auf von den Gemeinschaftsorganen veranstaltete Auswahlverfahren zur Personalgewinnung anwendbar wäre, noch die Ausschreibung des Auswahlverfahrens eine anderslautende Bestimmung enthält, ist das für die Zulassung zum Auswahlverfahren geltende Erfordernis des Besitzes eines Hochschuldiploms notwendigerweise in dem Sinn zu verstehen, den das Recht desjenigen Mitgliedstaats diesem Ausdruck beimißt, in dem der Bewerber das Studium, auf das er sich be ruft, absolviert hat.

Da die Mitgliedstaaten für die Organisation des Hochschulunterrichts zuständig sind, haben die Gemeinschaftsorgane aufgrund ihrer Pflicht zu loyaler Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die von diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften zu beachten. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um verfassungsrechtliche Bestimmungen handelt.

3. Die Verpflichtung aus Artikel 25 Absatz 2 des Statuts, jede beschwerende Verfügung mit Gründen zu versehen, soll zum

einen dem Betroffenen die notwendigen Hinweise für die Feststellung geben, ob die Entscheidung in der Sache begründet ist, und zum anderen die richterliche Prüfung der Rechtmäßigkeit ermöglichen.

Eine Entscheidung, durch die ein Prüfungsausschuß die Zulassung eines Bewerbers zu den Prüfungen eines Auswahlverfahrens mit der Begründung ablehnt, daß er nicht die Voraussetzung des Besitzes eines Hochschuldiploms erfülle, ist ausreichend mit Gründen versehen, wenn in ihr klar angegeben ist, weshalb der Prüfungsausschuß das vom Bewerber vorgelegte Zeugnis nicht als Hochschuldiplom angesehen hat, und ferner darin festgestellt wird, daß sich der Prüfungsausschuß nicht durch die vom Betroffenen angeführten Entscheidungen der Prüfungsausschüsse für andere Auswahlverfahren gebunden gefühlt hat, denen zufolge Inhaber des gleichen Zeugnisses zu von anderen Gemeinschaftsorganen zur Besetzung gleichwertiger Stellen veranstalteten Auswahlverfahren zugelassen worden sein sollen.

## URTEIL DES GERICHTS (Fünfte Kammer)

11. Februar 1992 \*

In der Rechtssache T-16/90

**Anastasia Panagiotopoulou**, wohnhaft in Athen, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stavros Afendras, Athen, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-Rue, Luxemburg,

Klägerin,

\* Verfahrenssprache: Griechisch.